

Satzung

des Fremdenverkehrs- und Gewerbevereins im Ostseeheilbad Kellenhusen e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein im Ostseeheilbad Kellenhusen e.V.

Der Sitz ist Kellenhusen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist es, den örtlichen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Wahrnehmung gemeinsamer Interessen des Fremdenverkehrs in Zusammenarbeit mit öffentlichen Körperschaften sowie Verbänden und Vereinigungen
- b. Gästebetreuung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Gästeunterhaltung/Touristik
- c. Fremdenverkehrswerbung
- d. Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes von Kellenhusen, Bemühung um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, Schädigung der satzungsmäßigen Zwecke oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen seinen Ausschluss die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregung die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt im Bedarfsfall oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich verlangt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung versandt werden. Die Einladungen müssen die Tagesordnung und eventuelle Anträge enthalten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt unter anderem:

- a. Über die Wahl des Vorstandes
- b. Über die Wahl der Kassenprüfer
- c. Über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Über die Entlastung des Vorstandes
- e. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f. Über Satzungsänderungen
- g. Über Anträge
- h. Über die Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über alle Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Vereins bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes.

Anträge zur Mitgliederversammlung aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Beisitzer
6. Beisitzer
7. Beisitzer
8. Beisitzer

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres scheidet die unter den ungeraden Zahlen aufgeführten Vorstandsmitglieder und danach die unter den geraden Zahlen aufgeführten aus.

Nach diesem Verfahren wird jedes Jahr die Hälfte des Vorstandes neu gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die gesetzliche Vertretung gemäß § 26 BGB erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden allein.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein.

Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb von fünf Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit (bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden).

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und hat über seine Tätigkeiten in der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Stimmen.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung der Kassenführung zwei Prüfer, die über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. In jedem Jahr ist ein Prüfer neu zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen oder

geändert. Wenn ein Beschluss zur Beitragsordnung gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a. über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b. über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Kellenhusen.

Kellenhusen, den 13.02.2019